

Das Gremium beschließt mit 25 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung folgende

**Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen
- § 3 Erlaubnis- und gebührenfreie Sondernutzungen
- § 4 Sondernutzungsgebühren
- § 5 Antragsverfahren
- § 6 Gebührenfestsetzung
- § 7 Gebührenschuldner/in
- § 8 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld
- § 9 Erstattung von Gebühren
- § 10 Unerlaubte Sondernutzungen
- § 11 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes
- § 12 Schlussbestimmung
- § 13 Inkrafttreten

Anlage:

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Aufgrund der §§ 16 bis 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung vom 11.05.1992 (GBl. 1992, 329, ber. S. 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.01.2014 (GBl. S. 49, 51) , des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstrassengesetzes

(FStrG) in der Fassung vom 06.08.1953 (BGBl. I S. 903), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.05.2013 (BGBl. I S. 1388) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. 2005, 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GBl. S. 491, 492) hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 7.10.2015 folgende Satzung über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren an öffentlichen Straßen beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen sowie für die Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Stadt Weinstadt, bezüglich der Gebühren für Sondernutzungen jedoch nur insoweit, als die Stadt Weinstadt Straßenbaulastträgerin ist.

(2) Bezieht sich eine Sondernutzung sowohl auf Straßenteile in der Straßenbaulast der Stadt als auch auf Straßenteile in der Straßenbaulast des Bundes, des Landes oder des Landkreises, sind die Gesamtgebühren ausschließlich auf Grund der Gebührenregelung des Bundes, des Landes oder des Landkreises festzusetzen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 FStrG und § 16 Abs. 1 StrG).

Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung in der jeweils gültigen Fassung bedarf, oder wenn diese sie besonders zulässt, ferner wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist. (§ 16 Abs. 6 StrG, § 8 Abs. 6 FStrG)

(2) Die Erlaubnis kann ausgesetzt oder verweigert werden, wenn die Straßenfläche anderweitig benötigt wird. Dies gilt insbesondere bei der Einrichtung von Baustellen, bei Verkehrsumleitungen oder Veranstaltungen, oder wenn besondere Umstände eine Benutzung nicht zulassen.

(3) Die Erlaubnis wird nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erteilt.

(4) Wenn es im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Fußgänger erforderlich ist, kann die Sondernutzung für den Einzelfall untersagt werden.

(5) Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Für die Erlaubnis können, soweit erforderlich, auch nachträgliche Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.

§ 3

Erlaubnis- und gebührenfreie Sondernutzungen

Erlaubnis- und gebührenfreie Sondernutzungen sind:

- a) Bürgerschaftliche Straßenfeste, die im allgemeinen Interesse liegen
- b) amtlich festgesetzte Märkte; die Vorschriften der jeweils gültigen Marktsatzung und Marktordnung bleiben davon unberührt.
- c) von der Stadt aufgestellte Gegenstände zur Stadtverschönerung und Verkehrsberuhigung.
- d) Warenauslagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung innerhalb einer Höhe von bis zu 3 m und bis 60 cm von der Hauswand entfernt aufgestellt werden, sofern die Verkehrssicherheit dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- e) Aufgrabungsflächen im Zusammenhang mit dem Anschluss von Kanal- und Versorgungsleitungen.
- f) Ablagerung von beweglichen Sachen zum Weitertransport bis zu einem Tag, soweit der Verkehr nicht behindert wird und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.

Die Einholung verkehrsrechtlicher Anordnungen wird durch die Erlaubnisfreiheit nicht berührt.

§ 4

Sondernutzungsgebühren

(1) Für die Sondernutzung an den in § 1 bezeichneten Straßen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses - Anlage - erhoben.

Daneben entstehen Verwaltungsgebühren für die jeweiligen Entscheidungen.

(2) Regelt sich die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. nach der StVO, der LBO usw.), so entstehen für diese Inanspruchnahme ebenfalls Gebühren nach dieser Satzung, wenn es sich hierbei um eine Sondernutzung handelt.

(3) Für Sondernutzungen, die in dem anliegenden Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind bleibt der Abschluss einer bürgerlich rechtlichen Vereinbarung nach § 21 Straßengesetz vorbehalten. Insoweit finden die Bestimmungen dieser Satzung keine Anwendung.

(4) In besonderen Fällen der Nutzung von Straßen kann auf eine Gebührenerhebung verzichtet werden, wenn in einer öffentlich rechtlichen Vereinbarung eine andere Gegenleistung für die Sondernutzung festgelegt ist.

(5) Die Erhebung einer Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung des Antrages nach der Verwaltungsgebührenordnung bleibt unberührt.

(6) Gebühren unter 5,00 Euro werden nicht erhoben.

(7) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen oder kulturellen Zwecken dient.

§ 5

Antragsverfahren

Erlaubnisanträge sind rechtzeitig vor Beginn der Sondernutzung (i.d.R. 2 Wochen vor Inanspruchnahme der Fläche) mit Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung bei der Stadt schriftlich zu stellen. Der Antragsteller hat auf Verlangen Pläne, Beschreibungen oder sonst erforderliche Unterlagen vorzulegen.

§ 6

Gebührenfestsetzung

(1) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, in Jahresbeträgen, im Übrigen je nach Dauer der Sondernutzung in Monats- oder Tagesbeträgen festgesetzt.

(2) Soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für die Tagesgebühren im Einzelfall den der Monatsgebühr überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Monatsgebühr. Soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für Monatsgebühren im Einzelfall den Jahresgebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Jahresgebühr.

(3) Bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden und im Laufe eines Kalenderjahres beginnen oder enden, wird der Gebühr für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr zu Grunde gelegt. Entsprechendes gilt, wenn nur ein Jahres- oder Monatsgebührenrahmen gegeben ist und die Nutzung nur für Monate oder Tage ausgeübt wird.

(4) Gebühren für ständig andauernde Sondernutzungen können bei Änderung der maßgeblichen Verhältnisse oder Bemessungsgrundlage oder bei Änderung des Gebührenverzeichnisses neu festgesetzt werden.

(5) Die Mindestgebühr beträgt im Einzelfall 5,00 Euro.

§ 7

Gebührenschildner/in

(1) Gebührenschildner/in ist

- a) der/die Sondernutzungsberechtigte,
- b) der/die Antragsteller/in,
- c) wer die Gebührenschild durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschild kraft Gesetzes haftet,
- d) wer eine Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschildner/innen haften als Gesamtschildner/innen.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

(1) Die Gebührenschild entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit der sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt. Wird die Sondernutzung

ohne Erlaubnis begonnen, so entsteht die Gebührenschuld auf die Sondernutzungsgebühr mit dem tatsächlichen Beginn der Sondernutzung. Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das erste Jahr bei der Erteilung der Erlaubnis; der Anspruch auf die nachfolgenden Gebühren entsteht mit Beginn der folgenden Rechnungsjahre.

(2) Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den/die Schuldner/in fällig. Bei Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, werden die auf das laufende Rechnungsjahr entfallenden Beträge entsprechend der Bestimmung in Satz 1, die folgenden Jahresbeträge zum 2. Januar eines jeden Rechnungsjahres fällig. Gebühren, die in Monats-, oder Tagesbeträgen festgesetzt sind, werden in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig.

§ 9

Erstattung von Gebühren

(1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrunde liegenden Zeitraumes, so können die bereits bezahlten Gebühren auf Antrag anteilig zurück erstattet werden. Der Antrag muss innerhalb von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt um den die Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch bei monatlichen Zahlungen angefangene Monate nicht berücksichtigt.

(2) Beträge unter 10,00 Euro werden nicht erstattet.

(3) Wird eine auf Zeit erteilte Befugnis aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, jedoch nicht wegen Verstoßes gegen erteilte Auflagen u.ä. widerrufen, so wird die gesamte Sondernutzungsgebühr ohne jeden Abzug erstattet.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Sondernutzungserlaubnis nicht in Anspruch genommen wird.

§ 10

Unerlaubte Sondernutzungen

(1) Wird eine Sondernutzung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt oder wird die für die Sondernutzung festgesetzte Frist überschritten, so wird die Gebühr für die Dauer der unerlaubt ausgeübten Sondernutzung nachträglich erhoben.

(2) Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung entsteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, einer Ausnahmegenehmigung, Erlaubnis oder Baugenehmigung.

(3) Die Verpflichtung zur Gebührenerichtung für eine unerlaubte Sondernutzung wird durch ein in derselben Angelegenheit durchgeführtes Bußgeldverfahren nicht berührt.

§ 11

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für die Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 12

Schlussbestimmungen

Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus, für die § 57 Abs. 1-3 Straßengesetz eine Übergangsregelung getroffen hat, unterliegen die Bestimmungen dieser Satzung ab dem Zeitpunkt zu dem sie als Sondernutzungen i.S. des Straßengesetzes gelten.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Sondernutzungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Sondernutzungssatzung vom 18.08.1976 in der Fassung vom 27.05.1987 außer Kraft.

Weinstadt den 07.10.2015

.....
(Unterschrift)

Anlage

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Lfd.	Art der Sondernutzung	Gebühren (in Euro)		
		täglich	monatlich	jährlich

1.	Ausübung von Gewerbe			
1.1	Schaustellungen auf öffentlichen Plätzen (Schaubuden, Schaustellungseinrichtungen, Vorführungen)	5,00 - 25,00	10,00 - 200,00	60,00 - 1.200,00
1.2	Verkauf von Modeschmuck, Lederwaren und Kunstgewerbe	2,50 - 15,00	10,00 - 100,00	60,00 - 1.200,00
1.3	Bewegliche Verkaufsstände oder -wagen (z.B. Obst, Gemüse, Speiseeis) je m ²	2,50 - 10,00	5,00 - 100,00	50,00 - 300,00
1.4	Ortsfeste bauliche Anlagen als	2,50 - 25,00	10,00 - 250,00	100,00 - 500,00

	Verkaufsstände, Imbissstände und Kioske je m ²			
1.5	Warenauslagen, Warenständer, Wühlkörbe, Zeitungsständer je m ²	2,50 - 10,00	10,00 - 100,00	25,00 - 150,00
1.6	Aufstellen von Tischen und Stühlen zur Außenbewirtung von bestehenden Gaststätten je m ²	1,00 - 5,00	2,00 - 10,00	15,00 - 75,00
1.7	Veranstaltungen in der Fußgängerzone und verkehrsberuhigten Bereichen - durch Anwohner und angrenzende Gewerbebetriebe - in den übrigen Fällen	10,00 - 250,00 25,00 - 500,00	-	-
1.8	Sonstige Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken	25,00 - 1.000,00	50,00 - 2.500,00	-

2.	Anlagen und Einrichtungen			
2.1	Automaten, wenn der Verkehrsraum in einer Tiefe von mehr als 0,3 m Tiefe beansprucht wird, je angefangener m ² Grundfläche	-	-	25,00 - 50,00
2.2	Schaukästen u. Vitrinen, wenn der Verkehrsraum in einer Tiefe von mehr als 0,3 m beansprucht wird, je m ² Grundfläche	-	2,50 - 10,00	10,00 - 25,00
2.3	Fahrradständer	-	-	2,50 - 15,00
2.4	Fahnenmasten, je Mast	einmalig 10,00 - 50,00		
2.5	Postablagekästen, Ablagekästen für die Briefzustellung, je Ablagekasten	einmalig 10,00 - 50,00		

3.	Werbung			
3.1	Bewegliche Außenwerbung, Verteilen von Druck- und Werbeschriften je Person/ je Fahrzeug	5,00 - 50,00	-	-
3.2	Gehwegaufsteller, je Stück	-	5,00 - 50,00	25,00 - 100,00
3.3	Firmenhinweisschilder je Schild	einmalig 40,00 - 100,00		
3.4	Reklameuhren, Werbeschilder, sonst. in den Luftraum über der Straße ragenden Anlagen	einmalig 100,00 - 500,00		
3.5	Sonstige werbemäßige Sondernutzung	2,50 - 25,00	10,00 - 250,00	50,00 - 2.500,00

4.	Nutzung für Bauzwecke			
4.1	Bauhütten, Container, Schuttmulden, Arbeitswagen	2,50 - 25,00	15,00 - 100,00	50,00 - 1.000,00
4.2	Bauzäune, Lagerung von Baustoffen, Baukräne, Gerüste, Absperrungen, Baumaschinen je Grundfläche			
	• bis 50 m ²	2,50-7,50	50,00-250,00	500,00-2.500,00
	• über 50 m ² bis 100 m ²	5,00-15,00	100,00-500,00	1.000,00-5.000,00

	<ul style="list-style-type: none"> über 100 m² bis 150 m² über 150 m² bis 200 m² über 200 m² 	7,50-22,50	150,00-750,00	1.500,00-7.500,00
		10,00-30,00	200,00-1.000,00	2.000,00-10.000,00
		30,00-90,00	1.000,00-5.000,00	10.000,00-50.000,00
4.3	Leitungen und Gleise aller Art bei Verlegung im Straßenkörper je angefangene 100 m	einmalig 10,00 - 100,00		
4.4	Überbauung des öffentlichen Straßenraumes			
	4.4.1 im Luftraum (Vordächer, Erker, Balkone)			
	- bis 2 m Ausladung pro m Länge	einmalig 25,00 - 500,00		
	- über 2 m Ausladung pro m Länge	einmalig 50,00 - 1.000,00		
	4.4.2 des Straßenkörpers je m ² Grundfläche	einmalig 25,00 - 500,00		
	- Lichtschächte je m ²	einmalig 50,00 - 100,00		
	- Verankerungen je m ²	einmalig 37,50 - 75,00		
4.5	Überspannungen, Überleitungen und Überbrückungen von öffentl. Verkehrsfläche je lfd. m	1,00-10,00	5,00-50,00	5,00-250,00
4.6	Sonstige Nutzung für Bauzwecke	10,00-250,00	25,00-2.500,00	50,00-5.000,00

5.	Übermäßige Benutzung der Straßen (auch i.S.d. § 29 StVO)			
5.1	Feldwegbenutzung (Befahren zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken), je Fahrzeug	2,50 - 25,00	5,00 - 150,00	5,00 - 500,00
5.2	Genehmigte motorsportliche Veranstaltungen und Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden	25,00 - 2.500,00	-	-
5.3	Sonstige Erlaubnispflichtige Veranstaltungen wie Volksradfahren, Volkswandern, Rad- u. Lauftreffs	10,00 - 50,00	-	-

	gem. § 29 Abs. 2 StVO			
5.4	Umzüge u. Prozessionen, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden	5,00 - 50,00	-	-
5.5	Sonstige Veranstaltungen, bei denen Straßen mehr als verkehrüblich in Anspruch genommen werden	5,00 - 50,00	-	-
6.	Sonstige Sondernutzungen	5,00 - 1.000,00	50,00 – 2.500,000	mind. 50,00